

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 09.12.2020 zur 19. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten vom 17.12.1999	3 – 4
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 09.12.2020 zur 14. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2004	4 – 5
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 09.12.2020 über die Umlegung der Verbandslasten der Stadt Xanten an den Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth	6 – 8
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 11.12.2020 zur 5. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse	9 – 10
Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 188 V „Op den kleinen Hammel“ für den Bereich zwischen Vynscher Ley, Rheinallee und der Wohnbebauung am Hammelweg/ Kurze Straße	10 – 13

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,55 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) 121. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Xanten“ für den Bereich des Geländes ehemals militärisch genutzter Flächen am Urselmannsweg in Xanten	13 – 19
Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 „Solarpark Xanten“ für den Bereich des Geländes ehemals militärisch genutzter Flächen am Urselmannsweg in Xanten	19 – 25
Dienstzeitenregelung zu Weihnachten und Neujahr	26
Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltungen Sonsbeck und Alpen durch die Finanzbuchhaltung Xanten vom 25.11.2015 seitens der Gemeinde Alpen im Amtsblatt des Kreises Wesel Nr. 173 vom 07.12.2020	27

**Satzung
vom 09.12.2020 zur 19. Änderung der
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Xanten
vom 17.12.1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5, 6 und § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der derzeit geltenden Fassung des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 08.12.2020 folgende Satzung zur 19. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt jährlich bei zweiwöchiger Abfuhr für einen Müllbehälter mit

80 l	Fassungsvermögen	=	169,20 Euro,
120 l	Fassungsvermögen	=	254,40 Euro,
240 l	Fassungsvermögen	=	508,80 Euro,
1.100 l	Fassungsvermögen	=	2.337,60 Euro.

- (2) Die Gebühr beträgt jährlich bei vierwöchiger Abfuhr für einen 80 l Müllbehälter 105,60 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr eines 70 l Abfallsackes beträgt 5,80 Euro.
- (4) Die jährliche Gebühr für einen 240 l Biobehälter bei zweiwöchiger Abfuhr beträgt 40,00 Euro.
- (4) Die Gebühr für den Erwerb eines Papiersackes für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen beträgt 2 Euro.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt 15,00 Euro je Anmeldung.
- (6) Die Gebühr für die Ummeldung von Restmüllgefäßen beträgt 10,00 Euro je Ummeldung.“

§ 2

Die Satzung zur 19. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 19. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 09.12.2020

gez.:
Görtz
Bürgermeister

**Satzung vom 09.12.2020 zur
14. Änderung der Satzung der Stadt Xanten
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706; berichtigt 1976 S. 12) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten hat der Rat der Stadt Xanten am 08.12.2020 folgende Satzung zur 14. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn 0,94 Euro.“

§ 2

§ 2 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke des Teils 1 des Straßenverzeichnisses der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 0,10 Euro. Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke der Teile 2 und 3 des Straßenverzeichnisses der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 0,58 Euro.“

§ 3

Die Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 14. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 09.12.2020

gez.:
Görtz
Bürgermeister

**Satzung vom 09.12.2020 über die Umlegung der
Verbandslasten der Stadt Xanten an den
Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 08.12.2020 folgende Satzung über die Umlegung der Verbandslasten der Stadt Xanten an den Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Dem Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth obliegt im Gebiet der Stadt Xanten die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 91 Absatz 2 Landeswassergesetz.

**§ 2
Umlage des Aufwandes**

Die Stadt Xanten legt den Aufwand, der ihr durch die Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand entsteht, als Gebühren gemäß den §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes auf die nach § 92 Absatz 1 Landeswassergesetz Gebührenpflichtigen um.

**§ 3
Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig für den im § 2 genannten Unterhaltungsaufwand sind die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet).
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
3. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

4. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Gebührenmaßstab

1. Der im § 2 genannte Aufwand wird auf die Gebührenpflichtigen (§ 3) umgelegt, die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth sind. Die Gebiete ergeben sich aus der jeweils gültigen Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth.
2. Maßstab für die Berechnung der Gebühren ist die Größe der Grundstücksflächen, gemessen in Ar.

§ 5 Gebührensatz

Der Gebührensatz für die Gewässerunterhaltung beträgt je Ar Grundstücksfläche für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth liegen, 0,47 Euro/Ar.

§ 6 Fälligkeit

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid für andere städtische Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
2. Die Gebühren werden zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
 - a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
 - b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Gebühren abweichend von den Sätzen 1 und 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die gemäß Satz 3 beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

3. Die Gebühren, die sich auf vorangegangene Fälligkeiten beziehen, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten.

**§ 7
Härtefälle**

In besonderen Fällen können die anfallenden Gebühren niedriger festgesetzt, gestundet und ganz oder zum Teil erlassen werden. Die §§ 163, 222 und 227 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die Satzung über die Umlegung der Verbandslasten der Stadt Xanten an den Wasser- und Bodenverband Veen tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Umlegung der Verbandslasten der Stadt Xanten an den Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 09.12.2020

gez.:
Görtz
Bürgermeister

**Satzung vom 11.12.2020
zur 5. Änderung der
Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts)
über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren,
Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 2015, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Änderung der *Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse* beschlossen:

**§ 1
Gebührenhöhe**

§ 6 Abs. 1 und 2 werden in folgender Form neugefasst:

- (1) *Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,99 Euro je Kubikmeter Frischwasser im Jahr.*
- (2) *Für die Niederschlagswassergebühr werden eine Grundgebühr und eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr wird ab 2021 mit 0,54 Euro je Quadratmeter abflusswirksame Fläche festgesetzt. Für die Möglichkeit des Einleitens von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen wird für 2021 je Quadratmeter eine Jahresgrundgebühr von 0,28 Euro erhoben.*

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 11.12.2020

gez.:
Franke
Verwaltungsratsvorsitzender
des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 188 V

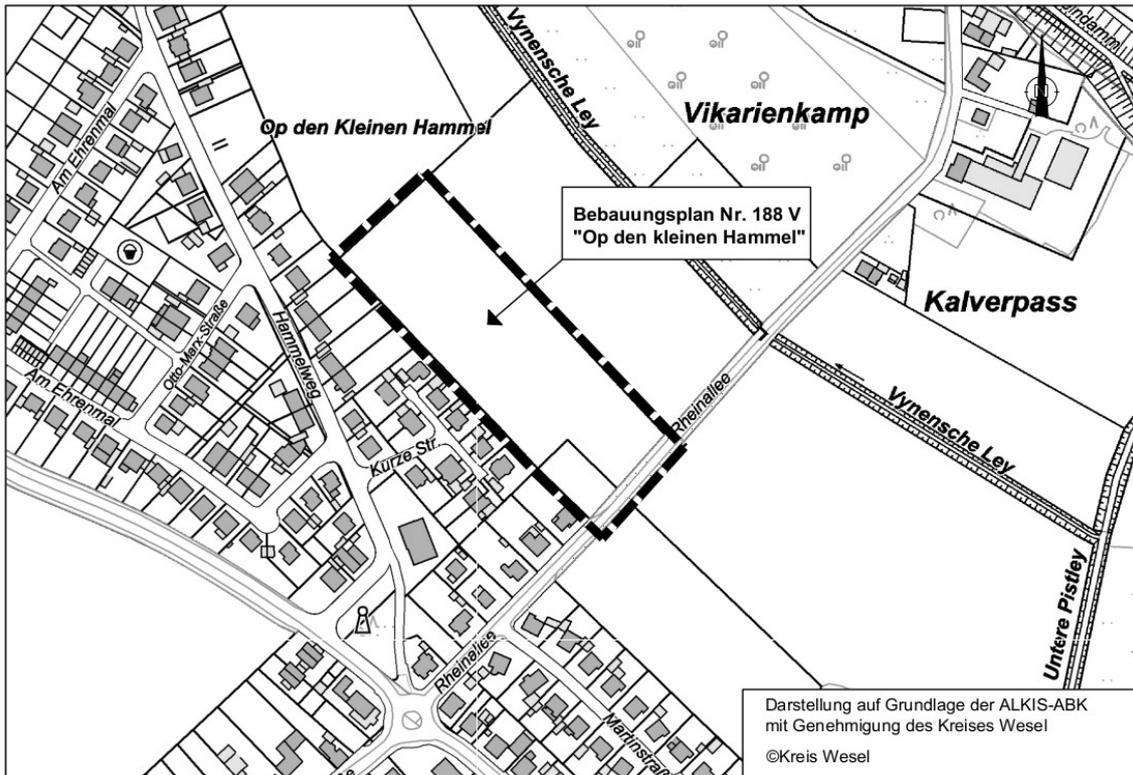
„Op den kleinen Hammel“

für den Bereich zwischen

Vynscher Ley, Rheinallee und der Wohnbebauung am Hammelweg/ Kurze Straße

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 188 V „Op den kleinen Hammel“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 188 V „Op den kleinen Hammel“ umfasst die eingeschlossenen Flurstücke: alle Gemarkung Vynen, alle Flur 3, Flurstücke 38 (tlw.), 73 und 74 und ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.



Im Einzelnen wird das Plangebiet wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Südosten durch die Straße Rheinallee,
- im Südwesten durch Wohnbebauung an der Straße Hammelweg.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Festsetzung eines „Reinen Wohngebietes“.

Durch diese Planung soll den Wohnbedürfnissen sowie der Lebensqualität der Vynener Bevölkerung Rechnung getragen werden. Die Ausweitung des Wohnungsangebots insbesondere in Nähe zum angrenzenden Siedlungsbereich und weiteren Infrastruktureinrichtungen im unmittelbaren Umfeld ist ein wichtiger strategischer Baustein zum Erhalt des Ortskerns.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), i. V. m. § 52 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 188 V „Op den kleinen Hammel“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 188 V „Op den kleinen Hammel“ liegt mit der Begründung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau,

**montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

für jedermann zur Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB können die Planungsunterlagen auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.xanten.de/bebauungsplaene>

sowie über das zentrale Internetportal des Landes.

Auskünfte, die zu den Planungsunterlagen bestehen, können auch telefonisch beim Sachgebiet Stadtplanung unter 02801/772-353 oder per E-Mail unter stadtplanung@xanten.de gestellt werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Xanten geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 214 Abs. 2 a BauGB gilt für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § [13a](#), auch in Verbindung mit § [13b](#), aufgestellt worden sind, ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

- Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
- Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

- Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 188 V „Op den kleinen Hammel“ in Kraft.

Ich bestätige hiermit, dass der Bebauungsplan Nr. 188 V „Op den kleinen Hammel“ mit dem Ratsbeschluss vom 08.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Gleichzeitig ordne ich hiermit die Bekanntmachung an.

Xanten, 11.12.2020

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

**121. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Solarpark Xanten“**

für den Bereich des Geländes ehemals militärisch genutzter Flächen
am Urselmansweg in Xanten

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Xanten

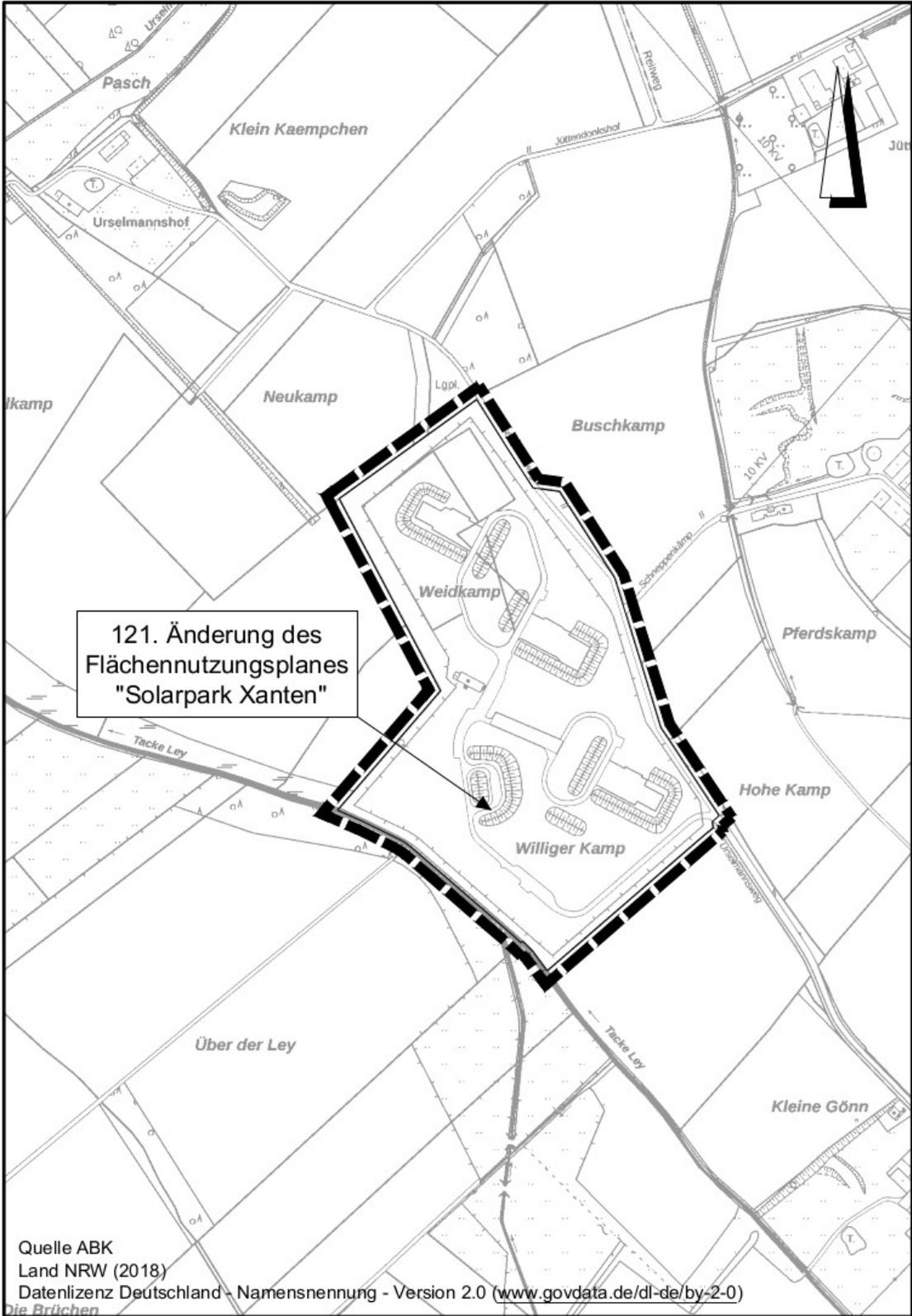
1. zieht gem. § 9 Abs. 11 der Hauptsatzung der Stadt Xanten in einmaliger Abweichung von § 3 Nr. 1 b) der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) die Entscheidung über den Offenlegungsbeschluss zum vorliegenden Bauleitplanverfahren an sich,
2. beschließt den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu folgen,
3. billigt den vorliegenden Entwurf der 121. Flächennutzungsplanänderung, für den Bereich des Geländes ehemaling militärisch genutzter Flächen am Urselmannsweg, mit all seinen Bestandteilen,
4. beschließt die Offenlage. Der Entwurf der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit den umweltbezogenen Informationen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist notwendig, da die derzeitige FNP-Darstellung lediglich die gezielte Erzeugung von Biogasprodukten zulassen sollte. Die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom durch Photovoltaik ist auf Basis der derzeitigen FNP-Ausweisung nicht möglich.

Der Geltungsbereich der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Xanten“ liegt südwestlich der Ortslage Xanten zwischen Urselmannsweg und der Stadtgrenze in der Gemarkung Wardt, Flur 21, und umfasst die Flurstücke 173, 177, 178 und 179 bis 182 (Bereich der ehemaling durch die NATO militärisch genutzten Flächen; incl. der ehemaligen Betriebsgebäude und Wege- sowie Lagerflächen). Der Aufstellungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel der 121. FNP-Änderung ist es, die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine selbstständige Freiflächen-Solarenergieanlage im Außenbereich zu schaffen. Zukünftig wird eine Sondergebietsdarstellung „Solarpark Xanten“ angestrebt.

Parallel zur 121. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 20 im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB aufgestellt.



Der Entwurf der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Xanten“ liegt mit der Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

Montag, den 04.01.2021 bis Montag, den 08.02.2021 einschließlich

zur Einsicht in der derzeitigen Rathaus-Außenstelle „Ehemalige Bürgermeisterei Wardt“, Karthaus 7, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, Erdgeschoss, während folgender Zeiten öffentlich aus:

**montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass **die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Absprache** zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 02801/772-353 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung im Rathaus sämtliche Planungsunterlagen während der Auslegungsfrist im Internet unter: <https://www.xanten.de/beteiligung> eingesehen werden können.

Weitere Auskünfte, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch beim Sachgebiet Stadtplanung unter 02801/772-353 oder per E-Mail unter stadtplanung@xanten.de gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Xanten Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Xanten“.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind in Bezug auf die 121. Änderung des Flächennutzungsplans verfügbar:

1. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Bestandssituation (unter Berücksichtigung der Vorbelastung) und ggf. von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Fachgutachten	Schutzgut	Thematischer Bezug
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag <i>Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR, Moers (November 2020)</i>	Tiere, Pflanzen	allgemeiner/ besonderer Artenschutz Vorkommen planungsrelevanter Arten mit Art-für-Art-Betrachtung in Bezug auf Fledermäuse, Brutvögel, Rastvögel/ Durchzügler sowie europarechtlich geschützter Vogelarten (Vogelgilden) auf Grundlage vorhandener Daten und Brutvogelkartierung Prognose, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auftreten können und Formulierung von Vermeidungsmaßnahmen (Individuenschutz, projektimmanente

Fachgutachten	Schutzgut	Thematischer Bezug
		Maßnahmen/ Maßnahmenkonzept, CEF-Maßnahme, Erfolgskontrolle)
Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO <i>Corall Ingenieure GmbH, Meerbusch (Oktober 2020)</i>	Anfälligkeit für schwere Unfälle, Katastrophen	Anordnung Haupt-/ Nebenzufahrt, Vorgabe zur Größe/ Lage/ Ausführung der Feuerwehraufstellfläche, Löschwasserversorgung, Feuerlöscher, Beschilderungen
Stellungnahme zu Altlasten und Hydrologie <i>TAUW GmbH, Moers (Februar 2020)</i>	Boden Wasser (Grundwasser)	Auflistung vorangegangener Untersuchungen zur Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Bodens und der Altlastensituation mit Erfordernis der Neubewertung der Altlastensituation und aktuelle Grundwassersituation
Altlastenuntersuchung <i>TAUW GmbH, Moers (April 2020)</i>	Boden Wasser (Grundwasser)	Erkundung der geologischen/ hydrogeologischen/ hydrologischen Verhältnisse, Darlegung der Ergebnisse früherer Untersuchungen, Feldarbeiten (Rammkernsondierungen) und Beprobung der Bodenproben mittels chemischer Analysen und deren Auswertung, Grundwasseranalysen, Formulierung von Empfehlungen Fotodokumentation, Schichtenverzeichnisse/ Bohrprofile/ Prüfberichte
Orientierende Baugrunduntersuchung <i>TAUW GmbH, Moers (März/ April 2020)</i>	Boden Wasser (Grundwasser)	Beurteilung der Untergrundverhältnisse auf Grundlage Schichtenverzeichnisse und aktueller Bodenuntersuchungen (Rammkernsondierungen), Aufbau/ Mächtigkeit vorhandene Betonflächen, Formulierung von Empfehlungen Grundwassersondierungen (Grundwasserstand)/ Grundwasseranalysen) Fotodokumentation, Schichtenverzeichnisse/ Bohrprofile/ Prüfberichte; Flächen-, Massenermittlung
Prüfbericht zu den Messungen/ technischen Bewertungen der Beleuchtungsanlage <i>Elektro Westerhoff, Moers (Oktober 2020)</i>	sonstige Sachgüter	Standsicherheit der Beleuchtungsmaste, Zustand vorhandene Verkabelung, Wirtschaftlichkeit einer Ertüchtigung

Umweltbericht <i>Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR, Moers (November 2020)</i>	
Schutzgut	Thematischer Bezug
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Wohnumfeld, Freizeit-/ Erholungsnutzung, Lärmsituation/ geruchliche Situation, Hochwasserrisiko Lichtemissionen, elektrische/ magnetische Wechselfelder
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	reale Vegetation/ Nutzung, Darlegung potenzielles Vorkommen/ Betroffenheiten planungsrelevanter und ubiquitär verbreiteter Tierarten (vgl. Artenschutzr. Fachbeitrag), Schutzgebietskulisse Inanspruchnahme Offenlandbiotop/ Gehölzstrukturen Belange Entwicklungsziele Landschaftsplan
Fläche	Flächennutzungen, Flächenfunktionen und -inanspruchnahmen
Boden	geologische Struktur, Bodentypen/ -funktionen, schutzwürdige Böden, zusammenfassende Darlegung der schutzgutbezogenen Fachgutachten (Baugrund, Altlasten) Bodeneingriffe (vorh./ geplante Fundamente, Modulüberstellung, Grundflächenzahl)
Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer)	Grundwasserstand, -fließrichtung, Wasserschutzgebiet, zusammenfassende Darlegung der schutzgutbezogenen Fachgutachten (Baugrund, Altlasten) Flächenversiegelungen, Grundwasserverschmutzung/ -neubildungsrate, Modulgründung, Versickerung

Umweltbericht <i>Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR, Moers (November 2020)</i>	
Schutzgut	Thematischer Bezug
	Fließgewässer mit Gewässerrandstreifen (Gewässerunterhaltung), Einleitungen, Überflutungsrisiko/ Hochwasserrisikogebiet
Klima, Luft	Regionalklima/ Lokalklima (Klimatope), lufthygienische Verhältnisse, Durchlüftung, Beitrag zum Klimaschutz, CO ₂ -Ausstoß
Landschaft	Naturraum, Landschaftseinheit, Landschaftsbild, Eingrünung, Klassifizierung gemäß Ausweisung unzerschnittener verkehrsarmer Räume, Landschaftsplan Blendwirkung, Höhenbeschränkung
Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Kulturlandschaft/ Kulturlandschaftsbereich, Darlegung des Denkmalverdachts (militärisches Zeugnis) Eigentumsverhältnisse/ Nutzung (Verpachtung)/ Folgenutzung Konversionsfläche, Erschließung, Leitungsinfrastruktur/ Einspeisungsmöglichkeiten, Überflutungsrisiko/ Hochwasserrisikogebiet, Blendwirkung Flughafen Weeze
Wechselwirkungen	betreffen im Wesentlichen die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen, Klima, Landschaft, Kulturgüter und Sachgut, insbesondere relevante Wechselwirkungen/ Abhängigkeiten zwischen Bauvorhaben/ technischer Planung, denkmalpflegerischen und artenschutzrechtlichen Belangen
Anfälligkeit für schwere Unfälle, Katastrophen	Störfallbetriebe, Kampfmittel, Nuklearsprengkopf/ radiologische Auffälligkeiten, Überschwemmungen, Erdbeben

2. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Behörde, TÖB	Schutzgut	Thematischer Bezug
Deichverband Xanten-Kleve <i>(Juni und August 2020)</i> Kreis Wesel <i>(Juli 2020)</i> Untere Wasserbehörde	Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer)	Gewässerrandstreifen (einschl. Zuwegung dorthin), Gewässerunterhaltung/ -pflege, Gewässereinleitungen Niederschlagswasserversickerung
Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb <i>(Juni 2020)</i>	Boden	Rohstoffsicherung/ regionale Rohstoffversorgung, Lagerstättenraum Niederrheinische Bucht, Vorkommen von Kiesen und Kiessanden, BSAB
Stadt Xanten, FB 3 <i>(Juli 2020)</i>	Anfälligkeit für schwere Unfälle, Katastrophen	Brandschutz: Schlüsseldepot, Löschwasserversorgung, verkehrliche Anbindung
Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35.4 <i>(Juli 2020)</i>	Kulturgüter	keine im Eigentum des Landes/ Bundes stehende vorhandene Bau- und Bodendenkmale
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland <i>(Juli und August 2020)</i>	Kulturgüter	Kulturlandschaftsbereich Denkmalverdacht bzw. nach Ortstermin Bestätigung Denkmalwert für die ehem. Luftverteidigungsstellung, erfüllte Tatbestandsvoraussetzungen für die obertägigen baulichen Hinterlassenschaften und als Bodendenkmal (Anlage: Manuskript bzgl. Lenkraketensystem Nike)
Kreis Wesel <i>(Juli und November 2020)</i> Untere Naturschutzbehörde	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Landschaftsplan (der Planung entgegenstehende Darstellungen/ Festsetzungen treten mit Rechtskraft B-Plan außer Kraft) (Widerspruchsrecht des Kreisausschusses) Eingriffsregelung, Artenschutzrecht (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag), Feldschwirl (Brutrevier)
Kreis Wesel <i>(Juli 2020)</i> Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde	Boden	Altlastenverdachtsfläche/ Altlastenkataster

3. Umweltbezogene Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor

4. Umweltbezogene Aspekte der Landesplanerischen Stellungnahme

Behörde, TÖB	Schutzgut	Thematischer Bezug
Bezirksregierung Düsseldorf (September 2020) Denkmalangelegenheiten	Kulturgüter	keine im Eigentum des Landes/ Bundes stehende vorhandene Bau- und Bodendenkmale
Abfallwirtschaft (Bodenschutz) – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz	Boden	ehemalige militärische Anlage, Abschussrampe Nike-Raketen, Altfundamente, schutzwürdige Böden, Altlasten
Wasserwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz	Wasser (Oberflächengewässer)	berichtspflichtiges Gewässer, Europäische Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL), Wasser-/ Bodenverband
Regionalverband Ruhr (September 2020)	Fläche Tiere	Darstellung FNP, Flächenangaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, Fledermausvorkommen/ CEF-Maßnahmen früherer Planverfahren, planungsrelevante Vorkommen Feldschwirl

Xanten, 11.12.2020

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20

„Solarpark Xanten“

**für den Bereich des Geländes
ehemalig militärisch genutzter Flächen am Urselmansweg in Xanten**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Xanten

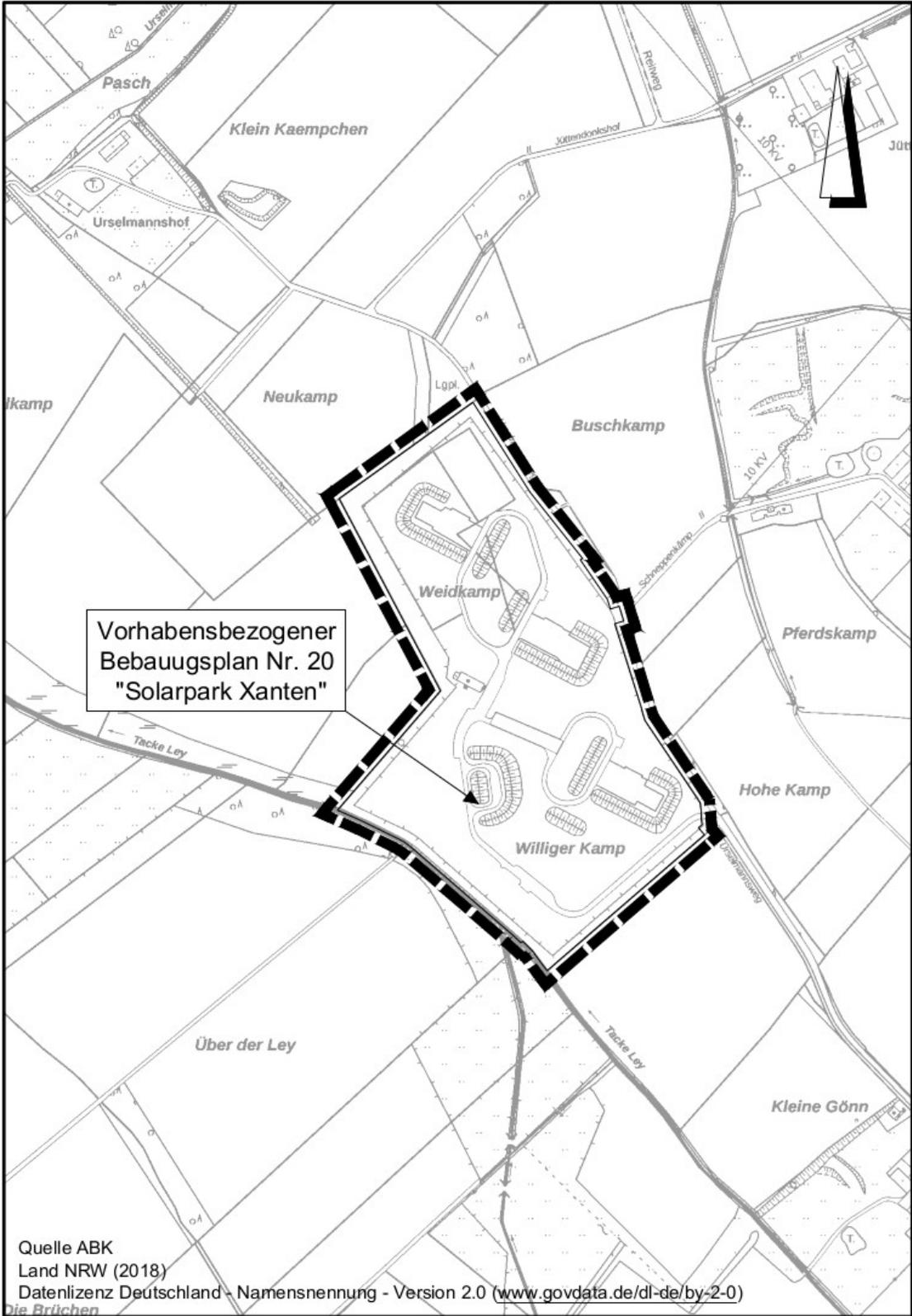
1. zieht gem. § 9 Abs. 11 der Hauptsatzung der Stadt Xanten in einmaliger Abweichung von § 3 Nr. 1 b) der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) die Entscheidung über den Offenlegungsbeschluss zum vorliegenden Bauleitplanverfahren an sich,
2. beschließt den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu folgen,
3. billigt den vorliegenden Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Solarpark Xanten“, für den Bereich des Geländes ehemals militärisch genutzter Flächen am Urselmansweg, mit all seinen Bestandteilen,
4. beschließt die Offenlage. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 sowie die Begründung mit den umweltbezogenen Informationen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Auf Grund des konkreten Vorhabens der Vorhabenträgerin, soll ein Bebauungsplan im Sinne von § 12 BauGB als Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Ein Antrag der Vorhabenträgerin auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB liegt vor. Die Vorhabenträgerin ist auf der Grundlage eines mit der Stadt Xanten abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und dessen Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) für eine Durchführung bereit und in der Lage und wird sich zur Durchführung innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB mittels Durchführungsvertrag verpflichten.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 liegt südwestlich der Ortslage Xanten zwischen Urselmansweg und der Stadtgrenze in der Gemarkung Wardt, Flur 21, und umfasst auf den Flurstücken 173, 177, 178 tlw. und 179 - 182 eine Fläche von ca. 12,24 ha (Bereich der ehemals durch die NATO militärisch genutzten Flächen; incl. der ehemaligen Betriebsgebäude und Wege- sowie Lagerflächen). Der Aufstellungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Für den Bereich des Geländes ehemals militärisch genutzter Flächen am Urselmansweg in Xanten ist es für die Umsetzung des geplanten Vorhabens „Solarpark Xanten“ erforderlich, einen Bebauungsplan im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen, um die grundsätzliche städtebauliche Entwicklung und Ordnung für diesen Teilflächenbereich herzustellen. Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 ist die Ausweisung eines Sondergebietes zwecks Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 20 wird parallel zur 121. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB aufgestellt.



Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Solarpark Xanten“ liegt mit der Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

Montag, den 04.01.2021 bis Montag, den 08.02.2021 einschließlich

zur Einsicht in der derzeitigen Rathaus-Außenstelle „Ehemalige Bürgermeisterei Wardt“, Karthaus 7, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, Erdgeschoss, während folgender Zeiten öffentlich aus:

**montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass **die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Absprache** zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 02801/772-353 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung im Rathaus sämtliche Planungsunterlagen während der Auslegungsfrist im Internet unter: <https://www.xanten.de/beteiligung> eingesehen werden können.

Weitere Auskünfte, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch beim Sachgebiet Stadtplanung unter 02801/772-353 oder per E-Mail unter stadtplanung@xanten.de gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Xanten Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Xanten“.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind in Bezug auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 verfügbar:

- 1. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Bestandssituation (unter Berücksichtigung der Vorbelastung) und ggf. von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Fachgutachten	Schutzgut	Thematischer Bezug
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag <i>Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR, Moers (November 2020)</i>	Tiere, Pflanzen	allgemeiner/ besonderer Artenschutz Vorkommen planungsrelevanter Arten mit Art-für-Art-Betrachtung in Bezug auf Fledermäuse, Brutvögel, Rastvögel/ Durchzügler sowie europarechtlich geschützter Vogelarten (Vogelgilden) auf Grundlage vorhandener Daten und Brutvogelkartierung

Fachgutachten	Schutzgut	Thematischer Bezug
		Prognose, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auftreten können und Formulierung von Vermeidungsmaßnahmen (Individuenschutz, projektimmanente Maßnahmen/ Maßnahmenkonzept, CEF-Maßnahme, Erfolgskontrolle)
Landschaftsrechtlicher Fachbeitrag (als Teil des Umweltberichts) <i>Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR, Moers (November 2020)</i>	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	flächendeckende Biotoptypenkartierung (mit Plandarstellung)/ -bewertung zur Herleitung des Eingriffs in die Biotopfunktion, Berechnung des landschaftsökologischen Kompensationsbedarfs (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung) Formulierung von schutzgutbezogenen Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verminderungs- und landschaftsrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen mit Angaben zur Gehölzauswahl, Pflanzqualitäten und Ausführung der Pflanzung
Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO <i>Corall Ingenieure GmbH, Meerbusch (Oktober 2020)</i>	Anfälligkeit für schwere Unfälle, Katastrophen	Anordnung Haupt-/ Nebenzufahrt, Vorgabe zur Größe/ Lage/ Ausführung der Feuerwehraufstellfläche, Löschwasserversorgung, Feuerlöscher, Beschilderungen
Stellungnahme zu Altlasten und Hydrologie <i>TAUW GmbH, Moers (Februar 2020)</i>	Boden Wasser (Grundwasser)	Auflistung vorangegangener Untersuchungen zur Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Bodens und der Altlastensituation mit Erfordernis der Neubewertung der Altlastensituation und aktuelle Grundwassersituation
Altlastenuntersuchung <i>TAUW GmbH, Moers (April 2020)</i>	Boden Wasser (Grundwasser)	Erkundung der geologischen/ hydrogeologischen/ hydrologischen Verhältnisse, Darlegung der Ergebnisse früherer Untersuchungen, Feldarbeiten (Rammkernsondierungen) und Beprobung der Bodenproben mittels chemischer Analysen und deren Auswertung, Grundwasseranalysen, Formulierung von Empfehlungen Fotodokumentation, Schichtenverzeichnisse/ Bohrprofile/ Prüfberichte
Orientierende Baugrunduntersuchung <i>TAUW GmbH, Moers (März/ April 2020)</i>	Boden Wasser (Grundwasser)	Beurteilung der Untergrundverhältnisse auf Grundlage Schichtenverzeichnisse und aktueller Bodenuntersuchungen (Rammkernsondierungen), Aufbau/ Mächtigkeit vorhandene Betonflächen, Formulierung von Empfehlungen Grundwassersondierungen (Grundwasserstand)/ Grundwasseranalysen) Fotodokumentation, Schichtenverzeichnisse/ Bohrprofile/ Prüfberichte; Flächen-, Massenermittlung
Prüfbericht zu den Messungen/ technischen Bewertungen der Beleuchtungsanlage <i>Elektro Westerhoff, Moers (Oktober 2020)</i>	sonstige Sachgüter	Standsicherheit der Beleuchtungsmaste, Zustand vorhandene Verkabelung, Wirtschaftlichkeit einer Ertüchtigung

Umweltbericht <i>Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR, Moers (November 2020)</i>	
Schutzgut	Thematischer Bezug
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Wohnumfeld, Freizeit-/ Erholungsnutzung, Lärmsituation/ geruchliche Situation, Hochwasserrisiko Lichtemissionen, elektrische/ magnetische Wechselfelder
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	potenziell natürliche und reale Vegetation (Biotoptypen, vgl. auch Landschaftspf. Fachbeitrag), Darlegung potenzielles Vorkommen/ Betroffenheiten planungsrelevanter und ubiquitär verbreiteter Tierarten (vgl. Artenschutzr. Fachbeitrag), Schutzgebietskulisse Inanspruchnahme Offenlandbiotope/ Gehölzstrukturen

Umweltbericht <i>Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR, Moers (November 2020)</i>	
Schutzgut	Thematischer Bezug
	Belange Entwicklungsziele Landschaftsplan
Fläche	Flächenfunktionen und -inanspruchnahmen, Ausgleichsmaßnahmen
Boden	geologische Struktur, Bodentypen/ -funktionen, schutzwürdige Böden, zusammenfassende Darlegung der schutzgutbezogenen Fachgutachten (Baugrund, Altlasten) Bodeneingriffe (vorh./ geplante Fundamente, Modulüberstellung, Grundflächenzahl)
Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer)	Grundwasserstand, -fließrichtung, Wasserschutzgebiet, zusammenfassende Darlegung der schutzgutbezogenen Fachgutachten (Baugrund, Altlasten) Flächenversiegelungen, Grundwasserverschmutzung/ -neubildungsrate, Modulgründung, Versickerung Fließgewässer mit Gewässerrandstreifen (Gewässerunterhaltung), Einleitungen, Überflutungsrisiko/ Hochwasserrisikogebiet
Klima, Luft	Regionalklima/ Lokalklima (Klimatope), lufthygienische Verhältnisse, Durchlüftung, Beitrag zum Klimaschutz, CO ₂ -Ausstoß
Landschaft	Naturraum, Landschaftseinheit, Landschaftsbild, Eingrünung, Klassifizierung gemäß Ausweisung unzerschnittener verkehrsarmer Räume, Landschaftsplan Blickbeziehungen/ Einsichtnahme/ Sichtverschattung, Lichtemissionen/ Lichtreflexe/ Spiegelungen, Höhenbegrenzung Module
Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Kulturlandschaft/ Kulturlandschaftsbereich, Darlegung des Denkmalverdachts (militärisches Zeugnis) Eingriffe bzw. Erhalt von Flächen und Elementen, denkmalrechtliche Unterschutzstellung Eigentumsverhältnisse/ Nutzung (Verpachtung)/ Folgenutzung Konversionsfläche, Erschließung, Leitungsinfrastruktur/ Einspeisungsmöglichkeiten, Überflutungsrisiko/ Hochwasserrisikogebiet, Blendwirkung Flughafen Weeze
Wechselwirkungen	betreffen im Wesentlichen die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen, Klima, Landschaft, Kulturgüter und Sachgut, insbesondere relevante Wechselwirkungen/ Abhängigkeiten zwischen Bauvorhaben/ technischer Planung, denkmalpflegerischen und artenschutzrechtlichen Belangen
Anfälligkeit für schwere Unfälle, Katastrophen	Störfallbetriebe, Kampfmittel, Nuklearsprengkopf/ radiologische Auffälligkeiten, Überschwemmungen, Erdbeben

2. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Behörde, TÖB	Schutzgut	Thematischer Bezug
Landesbetrieb Wald und Holz NRW <i>(Juni 2020)</i>	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Sachgut	Vorgaben des Landschaftsplans (Entwicklungsziel Wiederherstellung: Erhalt/ Optimierung Offenlandbiotop, Entwicklung naturnaher Laubwald)
Deichverband Xanten-Kleve <i>(Juni und August 2020)</i> Kreis Wesel <i>(Juli 2020)</i> Untere Wasserbehörde	Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer)	Gewässerrandstreifen (einschl. Zuwegung dorthin), Gewässerunterhaltung/ -pflege, Gewässereinleitungen Niederschlagswasserversickerung
Stadt Xanten, FB 3 <i>(Juli 2020)</i>	Anfälligkeit für schwere Unfälle, Katastrophen	Brandschutz: Schlüsseldepot, Löschwasserversorgung, verkehrliche Anbindung
Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft <i>(Juli 2020)</i>	Wasser (Grundwasser)	Grundwassermessstelle
Westnetz GmbH <i>(Juli 2020)</i>	Sachgut	außer Betrieb befindliches Mittelspannungskabel

Behörde, TÖB	Schutzgut	Thematischer Bezug
Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35.4) (Juli 2020)	Kulturgüter	keine im Eigentum des Landes/ Bundes stehende vorhandene Bau- und Bodendenkmale
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Juli und August 2020) LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Juli 2020)	Kulturgüter	Kulturlandschaftsbereich Denkmalverdacht bzw. nach Ortstermin Bestätigung Denkmalwert für die ehem. Luftverteidigungsstellung, erfüllte Tatbestandsvoraussetzungen für die obertägigen baulichen Hinterlassenschaften und als Bodendenkmal (Anlage: Manuskript bzgl. Lenkraketensystem Nike) (Anlage: Gutachten mit Darlegung Aufbau Raketenabschuss-Stellung Nike)
Kreis Wesel (Juli, August und November 2020) Untere Naturschutzbehörde	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Landschaftsplan (der Planung entgegenstehende Darstellungen/ Festsetzungen treten mit Rechtskraft B- Plan außer Kraft) (Widerspruchsrecht des Kreisausschusses) Eingriffsregelung, Artenschutzrecht (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag), Fledermäuse (Kartierung, potenzielle Quartiere/ Winterquartiere, Worts-Case-Abschätzung), Feldschwirl (Brutrevier), Schwarzkehlchen-Habitat, Rückbaumaßnahmen, Sitzwarten/ Benjes-Hecken/ Totholzhaufen, Verbot Düngung/ Einsatz Pflanzenschutzmittel, Bauzeitenregelungen, Monitoring/ Erfolgskontrolle nicht im Zusammenhang mit VBP Nr. 20 stehend: Nisthilfen (Rauchschwalbe) und Bat condo (Fledermäuse) als Maßnahmen im Zuge bestehender Abbruchgenehmigungen; Fällantrag/ Kompensationserfordernis
Kreis Wesel (Juli 2020) Untere Abfallwirtschaftsbehörde	Tiere Boden	Abfalllagerung, Bauschutt/ Ast-, Baumschnitt (Totholzhaufen (s.o.))
Kreis Wesel (Juli 2020) Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde	Boden	Altlastenverdachtsfläche/ Altlastenkataster
DBX Dienstleistungsbetriebe Stadt Xanten (September 2020)	Sachgut	Erschließung, Eigentumsverhältnisse, Straßenzustand

3. Umweltbezogene Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor

Xanten, 11.12.2020

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Dienstzeitenregelung zu Weihnachten und Neujahr

Zu Weihnachten und Neujahr sind das Rathaus, die Stadtbücherei und das Haus der Begegnung an folgenden Tagen **geschlossen**:

Rathaus

Donnerstag, 24.12.2020,
bis einschl. Sonntag, 03.01.2021

Stadtbücherei

Montag, 21.12.2020,
bis einschl. Montag, 04.01.2021

Haus der Begegnung

Freitag, 18.12.2020
bis einschl. Sonntag, 10.01.2021

Im **Standesamt** ist zwischen den Feiertagen ein **Notdienst für Bestatter**, zur Beurkundung von Sterbefällen, zu folgender Zeit eingerichtet:

Dienstag, 29.12.2020, 10:00 – 12:00 Uhr

Beim **Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR (DBX)** ist ein **telefonischer Notdienst für Bestatter** (Tel. 02801/772-305) zwecks Vereinbarung von Bestattungsterminen zu folgender Zeit eingerichtet:

Dienstag, 29.12.2020, 10:00 – 12:00 Uhr

Auch im Namen aller Beschäftigten wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Xanten, 01.12.2020

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), weise ich darauf hin, dass die

Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltungen Sonsbeck und Alpen durch die Finanzbuchhaltung Xanten vom 25.11.2015 seitens der Gemeinde Alpen

im Amtsblatt des Kreises Wesel Nr. 173, 45. Jahrgang, am 07.12.2020 bekanntgemacht worden ist.

Xanten, 10.12.2020

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister